

Protokoll des Kollektivvertragsabschlusses für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten Niederösterreich (ausgenommen Zahnärztinnen und Zahnärzte)

- Rahmenrechtliche Änderungen:
 - Klarstellung, dass Famulanten nicht vom Kollektivvertrag umfasst sind
 - Eine vereinbarte Einteilung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Ruhepausen in den einzelnen Wochen durch den Arbeitgeber kann vom Arbeitgeber an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle mindestens vier Wochen im Voraus ausgehängt werden bzw. dem/der Angestellten persönlich übergeben werden. Diese Einteilung darf nicht wichtigen, berücksichtigungswürdigen die Person des/der Angestellten betreffenden Umständen entgegenstehen. Diese Bestimmung findet bei einer vereinbarten Arbeitszeiteinteilung auf ein Monat insofern Anwendung, als dass die Einteilung ein Kalendermonat vor dem Einteilungsmonat an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt bzw. persönlich übergeben werden kann.

Sollten sich im Rahmen einer AZG Novellierung weitere sinnvolle Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung für Ordinationen ergeben, so erklären sich die Kollektivvertragsparteien bereit, auf der Grundlage des Austauschs der Interessen von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, diese bei der nachfolgenden Kollektivvertragsverhandlung zu behandeln.

- Streichung der abgeschlossenen Ausbildung im Krankenpflegefachdienst als Vordienstzeit.
- Änderung des Teilers für die Normalstunde bei Teilzeit von 160 auf 173 und Umbenennung von „nicht ganztätig Beschäftigten“ auf „Teilzeitbeschäftigte“.
- Die Neuregelung bezüglich der Berechnung des Gehalts für Teilzeitbeschäftigte ist ab 1. 4. 2017 zur Anwendung zu bringen und darf zu keiner Reduzierung der Ansprüche bestehender Arbeitsverhältnisse führen. (analog KV Ang. Ärzten SLBG)
- Ergänzung in III. Arbeitszeit
 - Im Rahmen einer Vier-Tage-Woche gem. §4 Abs. 8 AZG darf die Arbeitszeit inklusive Überstunden gemäß §7 Abs. 6 AZG auf maximal 12 Stunden ausgedehnt werden (die tägliche

Normalarbeitszeit darf unter diesem Umstand 10 Stunden betragen). Für Teilzeitbeschäftigte kommt diese Bestimmung in der Form zur Anwendung, dass gemäß der im individuellen Dienstvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit jeweils Tage mit vollen 10 h Normalarbeitszeit und gegebenenfalls ein Tag mit den die Zehnstundenblöcke übersteigenden Wochenstundenanzahl - ab hier Rumpftag - gearbeitet wird. Sollte an einem Tag die maximal mögliche Arbeitszeit von 12 h gearbeitet werden, so ist es möglich die dabei entstandenen 2 Überstunden, aufgewertet gemäß V. Überstundenentlohnung dieses Kollektivvertrages, umgewandelt in Zeit gegen Wochenarbeitszeit des Rumpftages oder wenn die/der Angestellte keinen Rumpftag hat, gegen die Arbeitszeit eines anderen Zehnstundentages gegenzurechnen ohne gegen die erweiterten Arbeitszeitmöglichkeiten der Vier-Tage-Woche zu verstoßen. (Es ist auch möglich die 2 Überstunden 1:1 in Zeit als Zeitausgleich zu verwenden und den Zuschlag monetär abzugelten bzw. die Überstunden gesamt auszuzahlen)

Beispiel zur Erläuterung der zukünftigen KV Bestimmung: Eine Ordinationsassistentin hat einen Vertrag mit 25 Wochenstunden. Sie arbeitet MO 5h, DI 10h, DO 10h. Es ergibt sich der Umstand, dass sie am Mittwoch 12h arbeiten soll. -> Das ist nun möglich. (Ansonsten limitiert das Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit auf 10h) Die 2 Überstunden werden einvernehmlich in Zeit umgewandelt. Sie arbeitet am Donnerstag 6,5h.

- Gehaltsrechtliche Änderungen:
 - Istgehaltserhöhung:
 - Die Gehälter von Angestellten welche höher entlohnt werden als es das kollektivvertragliche Mindestgehaltsschema festlegt bekommen mit 1. 4. 2017 eine Gehaltserhöhung von 2,3%.
 - Freiwillige seit 1. 1. 2016 gewährte Erhöhungen sind anzurechnen.
 - Mindestgehaltserhöhung:
 - BG 1 - Angestellte ohne Ausbildung nach MAB-G bzw. MTF-SHD-G; Schreibkräfte/Sekretäre
 - 1 BJ 1381,16
 - 4 BJ 1440,51
 - 7 BJ 1453,83
 - 11 BJ 1480,04
 - BG 2 - Heilbademeister und Heilmasseur gem. MMHmG; medizinische Masseure; Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gem. MTF-SHD-G; Angestellte gem. MAB-G ausgenommen Laborassistenten, Röntgenassistenten und diplomierte medizinische Fachassistenten; Pflegehelfer gem. GuKG;
 - 1 BJ 1440
 - 4 BJ 1502,17
 - 7 BJ 1565,45
 - 11 BJ 1635,37

- BG 3 - Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gem. MTF-SHD-G; Laborassistenten, Röntgenassistenten und diplomierte medizinische Fachassistenten gem. MAB-G
 - 1 BJ 1473,31
 - 4 BJ 1544,36
 - 7 BJ 1605,42
 - 11 BJ 1677,72

- BG 4 - Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gem. MTD-G; Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gem. GuKG; Sportwissenschaftler; Hebammen
 - 1 BJ 1525,49
 - 4 BJ 1592,10
 - 7 BJ 1658,71
 - 11 BJ 1714,52

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. 4. 2017 in Kraft. Frühestmöglicher Termin für Änderungen des Kollektivvertrags ist der 1. 1. 2018. Diesbezüglich werden im Dezember 2017 Verhandlungen aufgenommen.

Wien, am 21.2.2017

Für die Ärztekammer NÖ:

Präsident Dr. Reisner

Kurienvorstand Dr. Baumgärtner

Für die GPA-djp:

Georg Grundei, dipl.

Bettina Schürz (BdA NÖ)